

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 178/10 B

L 2 U 230/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 15 U 30/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. März 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht dazu geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Daher beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger rügt einen Verfahrensfehler, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG sei unter die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) und ohne hinreichende Begründung seinem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag nicht nachgegangen, zum Nachweis, dass er während seiner Tätigkeit im Bereich der ehemaligen DDR in ausreichendem, die hier fragliche Krankheit hervorrufendem Maße schädlichen Stoffen ausgesetzt war, ein arbeitsmedizinisches Gutachten unter Einbeziehung der von ihm gesammelten Farbproben einzuholen.
- 3 Der Kläger hat zwar einen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellten Antrag bezeichnet. Er hat aber nicht aufgezeigt, dass er förmlichen Beweisantrag mit hinreichend spezifiziertem Beweisthema gestellt hat. In dem Rechtsstreit wegen der Berufskrankheit Nr 1301 der Anlage zur BKV ging es um eine fragliche Exposition gegenüber aromatischen Aminen. Nach dem zitierten Antrag wollte der Kläger dafür Beweis erbringen, dass er schädigenden Stoffen ausgesetzt war, die geeignet seien, die bei ihm vorliegende Erkrankung zu verursachen. Er hat mit dem Beweisantrag aber nicht behauptet, nachweisen zu können, dass er den im Tatbestand der BK 1301 bezeichneten Stoffen ausgesetzt war. Er hat auch nicht dargetan, dass es möglich wäre, durch ein medizinisches Gutachten, zu beweisen, dass und in welchem Umfang ein Versicherter bei seiner beruflichen Tätigkeit bestimmten Stoffen ausgesetzt war.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

